ZEICHENERKLÄRUNGEN

A.) für Festsetzungen

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- TEILBEREICHSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSSTRASSE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG
- Ga GARAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- F ÖFFENTL. FUSSWEG
- KG KINDERGARTEN
- ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSSTRASSE)
- GRUNDWASSERSENKUNG
- 10 m: UNÜBERBAUBARE FLÄCHE
- 20m 10m 20 m: DULDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
- RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- NUTZUNGSÄNDERUNG
- SICHTFLÄCHEN

WR	(II) I	REINES WOHNGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND) GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
21°	O (g)	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE
		SATTELDACH	

WA	TH	ALLGEM. WOHNGEBIET	TRAUFHÖHE
6.0	-	BAUMASSENZAHL	

MI	II	MISCHGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
30°	O	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE
		SATTELDACH	

- TRAFOSTATION

B.) für Hinweise

- BESTAND WOHNGEBÄUDE
- BESTAND NEBENGEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

WOHNGEBIETE (WR u. WA)

1.) FÜR DIE GENANNTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN

2.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
a.) DURCH BAUGRENZEN
b.) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
c.) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3.) FÜR DACHGESCHOSSE GILT ART: 61 Abs. 1 BAY. BO.
KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG
>38° – Σ ALLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE

4.) EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)

5.) BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN

6.) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT!

7.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.05.1979 Nr. 5.3 - 610 - 10 genehmigt worden.

Schweinfurt, 15.05.1979
Landratsamt
I.A.
Mainka
Regierungsrat

BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

LANDKREIS SCHWEINFURT 7. Änderung M 1/1000
I TEILBEREICH

SCHWEINFURT DEN 23.11.1978 GRAFENRHEINFELD DEN 14.02.1979

PLANFERTIGER: DIPL. ING. H. GREBER BAUTECHNISCHES BÜRO 8720 SCHWEINFURT WEINGARTENWEG 14, 12 2417

I. BÜRGERMEISTER

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 27.12.1978 bis 05.03.1979 öffentlich ausgelegt.
Grafenrheinfeld, den 14.02.1979

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 23.11.1978 bis 13.02.1979 als Satzung
Grafenrheinfeld, den 14.02.1979

Gemeindeverwaltung

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 21/1979 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG seit dem 25.01.1979 rechtsverbindlich.

Gemeinderates 28.11.1978

DIPL. ING. H. GREBER BAUTECHNISCHES BÜRO 8720 SCHWEINFURT WEINGARTENWEG 14, 12 2417

Bürgermeister